



Informationen zum Abitur

Fächerbelegung in der gymnasialen Oberstufe

Es gibt zwei Verpflichtungen: Belegverpflichtung und Einbringungsverpflichtung.

1. Belegverpflichtung

(§ 8 und 9 GOST-V):

Es müssen insgesamt 10 Kurse pro Halbjahr, also 40 Kurse in 2 Jahren belegt werden.

Achtung: Kurse, die mit null Punkten abgeschlossen werden, gelten als nicht belegt!

36 Kurse müssen in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (vgl. 2.)

Die zu belegenden 10 Kurse setzen sich zusammen wie folgt:

- 2 Leistungskurse (5 Std./Woche), davon 1 aus Deutsch, Mathe, Englisch, Französisch.
- 7 Grundkurse (3 Std./Woche, GK Mathe: 4 Std./Woche)
- 1 Seminarkurs (2 Std./Woche)

Das Kursangebot ist ggf. jährlichen Änderungen unterworfen, die sowohl von schulorganisatorischen Rahmenbedingungen als auch vom Wahlverhalten des jeweiligen Schülerjahrgangs abhängen.

2. Einbringungsverpflichtung

(§30, 2 GOST-V):

In die Gesamtqualifikation (vgl. Punkt) müssen 36 Kurse eingebracht werden, darunter:

- alle Kurse der Prüfungsfächer
- alle Deutschkurse
- alle Mathekurse
- alle Kurse einer fortgeführten Fremdsprache
- alle Kurse einer Naturwissenschaft ODER je zwei Kurse aus zwei Naturwissenschaften
- zwei Kurse aus Ku, Mu oder DS

Wahl der Abiturprüfungsfächer

(§ 10 GOST-V)

2 schriftliche Prüfungsfächer ergeben sich aus den beiden gewählten Leistungskursen

1 schriftliches Prüfungsfach ist aus den belegten Grundkursen zu wählen

1 mündliches Prüfungsfach ist aus den belegten Grundkursen zu wählen

⇒ zwei der vier Prüfungsfächer sind aus De, Ma, Fremdsprache zu wählen

Aus jedem Aufgabenfeld (1. Sprachen/musische Fächer, 2. Gesellschaftswissenschaften,

3. Naturwissenschaften) muss mindestens 1 Abiturprüfungsfach vertreten sein.

Das Fach Sport kann nur als mündliches/praktisches Prüfungsfach gewählt werden und ist keinem Aufgabenfeld zugeordnet. Bei der Wahl des Abiturprüfungsfaches Sport müssen deshalb die 3 Aufgabenfelder mit den 3 schriftlichen Prüfungsfächern abgedeckt werden.

Zusätzlich kann eine Besondere Lernleistung als fünfte freiwillige Abiturprüfung gewählt werden.

Zulassung zum Abitur

(§ 19 GOST-V)

Die Zulassung zum Abitur hängt ab von der Erfüllung der Mindestanforderungen (§ 30, 5 GOST-V):

- kein zu belegender Kurs mit 0 Punkten
- Leistungskurse: max. 3 Kurse unter 5 Punkten
- einzubringende Kurse auf grundlegendem Anforderungsniveau: max. 4 Kurse unter 5 Punkten
- Bereiche 1 + 2 der Gesamtqualifikation (s.u.): min. 200 Punkte

Für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife werden außerdem mindestens folgende Prüfungsergebnisse verlangt:

- Abiturprüfungen müssen in jedem Fach nach abschließender Berechnung mit mindestens einem Punkt bewertet, d.h. es zählt der Punktestand NACH evtl. Zusatzprüfungen (s.u.)
- mind. 3 Prüfungen mit mind. 5 Punkten
- Bereich 3 der Gesamtqualifikation (s.u.): mind. 100 Punkte

Gesamtqualifikation (§ 30 GOST-V)

BEREICH 1	BEREICH 2	BEREICH 3
8 Halbjahresbewertungen aus den	28 Halbjahresbewertungen aus den	Prüfungsergebnisse aus
2 Leistungskursen	Grund- bzw. Seminarkursen incl. des 3. und 4. Abiturprüfungsfaches	3 schriftlichen Prüfungsfächern 1 mündlichen Prüfungsfach (+ evtl. Besondere Lernleistung)
doppelte Wertung	einfache Wertung	5-fache Wertung (falls Besondere Lernleistung: 4-fache Wertung)
	bei insgesamt 32 belegten Grundkursen werden nur 4 Kurse nicht berechnet	
mind. 200 Punkte		mind. 100 Punkte

Die Berechnung des endgültigen Gesamtergebnisses erfolgt gemäß Anlage 1 der GOST-V.

Zusatzprüfungen (§ 25 GOST-V)

Pflichtige mündliche Zusatzprüfungen	Freiwillige mündliche Zusatzprüfungen
im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach	im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach je eine
falls die Mindestanforderungen im Bereich 3 noch nicht erreicht wurden	sofern im betreffenden Fach noch keine pflichtige Zusatzprüfung durchgeführt wurde
Prüfungsausschuss setzt Zusatzprüfungen an	Schüler/in beantragt Zusatzprüfung spätestens am 2. Werktag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
Prüfungstermin wird spätestens drei Tage vorher bekannt gegeben	Prüfungstermin wird spätestens drei Tage vorher bekannt gegeben
(§ 28 GOST-V) Es werden keine pflichtigen Zusatzprüfungen mehr durchgeführt, wenn a) die Mindestanforderungen erfüllt sind (§ 28, 2 GOST-V) oder b) die Mindestanforderungen auch durch Zusatzprüfungen nicht mehr zu erreichen sind (§ 25, 6 GOST-V)	

Gesamtbewertung: Ergebnis Abiturprüfungsnote zu mündlicher Zusatzprüfung 2:1 (§ 25, 5 GOST-V)

Wiederholung der Abiturprüfung (§ 29 GOST-V)

Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden.

Die Wiederholung schließt die letzten beiden Schulhalbjahre der Qualifikationsphase ein. Bei der Berechnung der Gesamtqualifikation gelten dann die im Wiederholungsjahr erbrachten Leistungen.

Eine bestandene Abiturprüfung kann nicht wiederholt werden.

Es handelt sich bei diesen Hinweisen um eine schulinterne Handreichung zur ersten Orientierung.

Im Zweifelsfall und im Detail gilt immer der Text der aktuellen „Gymnasiale Oberstufenverordnung“ GOSTV.